

## **TST Hinweisgebersystem- Unabhängige Ombudsstelle**

Der Erfolg unseres Unternehmens basiert auf Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Rechtschaffenheit. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, unseres Verhaltenskodex und sonstiger interner Compliance-Richtlinien und -vorgaben hat daher in der TST-Gruppe höchste Priorität. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es uns wichtig, von möglichem Fehlverhalten in der TST-Gruppe zu erfahren und dieses zu unterbinden. Daher hat TST ein unabhängiges, unparteiliches und vertrauliches Hinweisgebersystem eingerichtet.

### **Wer kann welche Verstöße melden?**

Beschäftigte der TST-Gruppe sowie Dritte (d.h. Personen außerhalb der TST-Gruppe, wie Zulieferer oder Kunden) können jede unternehmensbezogene Verletzung von Gesetzen, des Verhaltenskodex, sonstiger wesentlicher Compliance-Richtlinien und der in der TST-Gruppe geltenden Compliance-Grundsätze sowie jeden Verdacht einer erkennbar drohenden Verletzung melden.

Solche Verletzungen sind zum Beispiel:

- Bestechung im Geschäftsverkehr und Korruption,
- Interessenskonflikte,
- Kartellrechtsverstöße,
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder Untreue,
- Menschenrechtsverstöße,
- Unzulässige Diskriminierung und Belästigungen jeglicher Art, wie z.B. Mobbing, sexuelle Belästigung, oder Gewalt am Arbeitsplatz,
- Missachtung von Vorgaben im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- Umweltschutzverstöße,
- Datenschutzverstöße,
- Steuervergehen und Verstöße gegen Vorgaben zur Finanzberichterstattung sowie
- Verstöße gegen die anwendbaren gesetzlichen und internen Vorgaben bei der Auftrags-vergabe.

### **An wen können Verstöße gemeldet werden?**

Zur Gewährleistung geschützter, unabhängiger Kommunikationswege hat die TST-Gruppe eine externe Ombudsstelle bei der Rechtsanwaltssozietät SZA Schilling, Zutt & Anschütz, Mann-heim, eingerichtet und den externen Rechtsanwalt Dr. Florian Schumacher zur Ombudsperson und zum Vertrauensanwalt berufen.

Sie können mit der externen Ombudsstelle sieben Tage die Woche, rund um die Uhr gebühren-frei telefonisch, per E-Mail oder postalisch in Kontakt treten. Herr Dr. Schumacher steht Ihnen, wenn gewünscht, auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

#### Kontaktdaten der externen Ombudsstelle:

**Dr. Florian Schumacher**

Rechtsanwalt

Otto-Beck-Straße 11

D-68165 Mannheim

Telefon: +49621-4257-710

E-Mail: [tst-compliance@sza.de](mailto:tst-compliance@sza.de)

Damit Ihre Meldung umgehend angemessen bearbeitet und untersucht werden kann, ist es wichtig, dass sie so konkret wie möglich ist. Deswegen ist es hilfreich, wenn Sie bei der Formulierung der Meldung die fünf W-Fragen berücksichtigen: Wer? Was? Wann? Wie? Wo?

#### **Wie ist gesichert, dass hinweisgebende Personen keine Nachteile erleiden?**

TST ergreift aufgrund der Erteilung eines Hinweises keinerlei nachteiligen Maßnahmen gegen hinweisgebende Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen eine Meldung über den Hinweisgeberkanal abgegeben haben, d.h., die zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Wir tragen Sorge dafür, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um jegliche Form von Repressalien (einschließlich der Androhung und des Versuchs von Repressalien) gegen derartige Hinweisgeber zu unterbinden.

#### **Wie werden Anonymität, Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet?**

Hinweise können auf anonymer Basis oder unter Namensnennung erteilt werden. TST respektiert die Anonymität der hinweisgebenden Person. Die Hinweise und die Identität der hinweisgebenden Person werden – soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich – strikt vertraulich behandelt. Die geltenden Datenschutzvorgaben werden eingehalten. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter [•Link].

#### **Was geschieht, nachdem Sie einen Hinweis erteilt haben?**

Die Ombudsstelle nimmt jeden Hinweis sehr ernst, prüft ihn unverzüglich. Sodann wird über Folgemaßnahmen wie etwa die Einleitung einer internen Untersuchung entschieden. Sofern Sie Ihre Kontaktdaten angeben, erhalten Sie spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Hinweiserteilung eine Eingangsbestätigung und innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine begründete Rückmeldung zu den bereits ergriffenen oder noch geplanten Maßnahmen, so weit dies möglich und rechtlich zulässig ist. Bitte beachten Sie, dass bei anonymen Meldungen nicht Ihr Schutz, aber Ihre Informationsrechte eingeschränkt sein können.

#### **Welche Alternativen gibt es?**

Hinweise, für die das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz gilt, können auch den gesetzlich bestimmten staatlichen Meldestellen übermittelt werden (sog. externe Meldestellen). § 7 Abs. 1 Satz 2 Hinweisgeberschutzgesetz sieht vor, dass Hinweisgeber in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an die interne Meldestelle – das heißt: die bei SZA Schilling, Zutt & Anschütz eingerichtete Ombudsstelle – bevorzugen sollten.

Weitere Informationen zu den externen Meldestellen finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/ZustaendigkeiterMeldestellen/ZustaendigkeiterMeldestellen\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/ZustaendigkeiterMeldestellen/ZustaendigkeiterMeldestellen_node.html)